BUD / Interpellation Gerig-Mosnang / Vogel-Bütschwil-Ganterschwil / Louis Ivan-Nesslau (3 Mitunterzeichnende) vom 3. Dezember 2024

Regionaler Abfall bleibt liegen – das Ausland hat Vorfahrt

Antwort der Regierung vom 1. April 2025

Mirco Gerig-Mosnang, Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil und Ivan Louis-Nesslau erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 3. Dezember 2024 nach den Vorgaben, die an eine Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen von regionalen Transport- und Bauunternehmungen gerichtet werden. Hintergründe des Vorstosses sind die gemäss Angabe der Interpellanten reduzierten Anliefermöglichkeiten für gewerbliche Abgeber bei der KVA des Zweckverbands Abfallverwertung Bazenheid (ZAB).

Die Regierung antwortet wie folgt:

In einer KVA werden nicht anderweitig verwertbare, brennbare Abfälle sowohl aus Haushalten (Siedlungsabfälle) als auch aus Industrie und Gewerbe (übrige Abfälle) thermisch zu Energie verwertet. Die Kantone sind gemäss Vorgaben des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) dazu verpflichtet, Siedlungsabfälle zu entsorgen. Man spricht daher bei Siedlungsabfällen von Abfällen im Monopolbereich. Im Kanton St.Gallen ist diese Aufgabe nach dem Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) den politischen Gemeinden übertragen. Alle übrigen Abfälle sind durch deren Inhaber zu entsorgen, wobei sie im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bei der Wahl des Entsorgungswegs frei sind (freier Markt).

Die Siedlungsabfälle werden über den kantonalen Richtplan einer KVA zugewiesen. Bei den übrigen Abfällen besteht keinerlei Zuweisung und es gibt keine Einzugsgebiete. Im Kanton St.Gallen werden drei KVA durch die öffentliche Hand betrieben (Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid, Verein für Abfallentsorgung Buchs, Entsorgung St.Gallen). Alle drei Anlagen sind in Bezug auf die Abfallmenge sehr gut ausgelastet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie bewertet die Regierung die Situation, dass der regionale Abfall in der Grossregion Fürstenland, Toggenburg und Südthurgau über Monate hinweg nicht zeitnah entsorgt werden kann?*

   Es liegt im Interesse der Regierung, dass die Abfälle im Kanton möglichst nachhaltig einer korrekten Entsorgung zugeführt werden können. Für nicht weiter verwertbare, brennbare Abfälle stellen KVA eine unverzichtbare Komponente des Entsorgungssystems dar.

   Der ZAB wurde durch das Bau- und Umweltdepartement eingeladen, sich schriftlich zu den bemängelten, eingeschränkten Anliefermöglichkeiten von gewissen Abfallarten auf ihrer KVA zu äussern. Gemäss der Stellungnahme des ZAB waren keine Siedlungsabfälle, sondern ausschliesslich Abfälle von Bau- und Transportunternehmungen von den eingeschränkten Anliefermöglichkeiten betroffen. Die Annahme dieser Abfälle wurde aufgrund von zwei Brandereignissen beim ZAB (Brand im Sortierwerk im April 2024 und Bunkerbrand im August 2024) und der komplexen Entsorgung eines externen Brandereignisses dahingehend beschränkt, dass nicht mehr an allen Wochentagen Anlieferungen möglich

waren. Es war aber gemäss Angabe des ZAB jedem Abgeber möglich, wöchentlich seine Abfälle zu entsorgen. Die Mengenstatistik zeigt, dass die gewerblichen Abfallabgeber im Jahr 2024 die gleichen oder gar erhöhte Mengen abgegeben haben. Seit Dezember 2024 werden alle zulässigen Abfälle wieder uneingeschränkt vom ZAB angenommen.

Insgesamt ist die Einschränkung der Abfallanlieferungen beim ZAB damit auf ausserordentliche Ereignisse zurückzuführen. Sie war nur an einzelnen Wochentagen während einer befristeten Zeit von wenigen Monaten in Kraft und hat sich auf den Teil des Abfalls beschränkt, für den der freie Markt gilt. Entsprechend konnte auch kein nennenswerter Rückgang der Abfallmenge beim ZAB festgestellt werden.

2. *Sind in anderen Regionen im Kanton ebenfalls Anlieferungsstopps bekannt?*

   Der Regierung sind keine vergleichbaren Anlieferungseinschränkungen aus der letzten Zeit bekannt. Die KVA im Kanton St.Gallen und in den Nachbarkantonen sind aber alle sehr gut ausgelastet und werden im Bereich der Kapazitätsgrenze betrieben. Bei unvorhersehbaren Ereignissen und Revisionen organisieren sich die KVA selbstständig untereinander und stellen einander Kapazitäten zur Verfügung. Das Ausweichen auf eine benachbarte KVA war im vorliegenden Fall aufgrund der hohen Auslastung in der Region nicht möglich.

3. *Verletzen Kehrichtverbrennungsanlagen mit wöchentlichen Annahmestopps über Monate hinweg deren öffentlich-rechtliche Pflichten?*

   Die Entsorgungspflicht des Staates beschränkt sich auf die Abfälle innerhalb des Siedlungsabfallmonopols. Die übrigen Abfälle werden im freien Markt durch den Inhaber entsorgt. Es steht jedem Abgeber von übrigen Abfällen frei, seinen Entsorgungsweg zu wählen.

4. *Wie beurteilt die Regierung, dass durch den Anlieferungsstopp Mehrkosten an Arbeitsstunden, Fahrtkosten, LSVA, Lagerplatz und Administrationsaufwand entstehen sowie durch Zusatzfahrten die Umwelt belastet wird?*

   Die eingeschränkten Abgabemöglichkeiten resultierten aus unvorhersehbaren Ereignissen auf einer KVA sowie der Tatsache, dass das regionale Entsorgungssystem zeitgleich bereits stark ausgelastet war. Die Abgabe der Abfälle war indes jede Woche an mehreren Tagen möglich. Es erscheint zumutbar, dass, nur schon aus eigenen Risikoüberlegungen, bei Abgebern von übrigen Abfällen oder privaten, regionalen Entsorgungsunternehmungen Zwischenlagerkapazitäten für einige Tage verfügbar sein sollten. Die Regierung sieht keinen Handlungsbedarf.

5. *Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit der regionale Abfall wieder täglich entsorgt werden kann?*

   Die Abgabe ist seit Ende des Jahres 2024 wieder uneingeschränkt möglich. Es besteht kein Handlungsbedarf.

6. *Unterliegen Abfall-Lieferungen aus dem Ausland bzw. Abfall-Vereinbarungen mit dem Ausland der Zustimmung der Behörden? Zu welchen Konditionen nehmen KVA Abfall aus dem Ausland entgegen?*

Der grenzüberschreitende Verkehr mit Abfällen unterliegt den Bestimmungen des Bundes zum Verkehr mit Abfällen sowie internationalen Übereinkommen. Für die Einfuhr von Abfällen wird eine Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt benötigt, die Kantone werden lediglich zur Stellungnahme eingeladen. Die Annahmepreise liegen erfahrungsgemäss im Bereich des übrigen Preisniveaus. In vielen Fällen wird im Rahmen von langfristigen Verträgen mit Gegengeschäften, sprich der Ausfuhr von Wertstoffen, gearbeitet.